



Merkblatt 1. April 2023

Abdeckung offener Lagerbehälter für Gülle und flüssige Vergärungsprodukte

Sanierungspflicht

1. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Änderung vom 12.2.2020:
Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Das BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft erlassen gemeinsam Empfehlungen.

Grundlagen

2. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (Teilrevidierte Ausgabe 2021), ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft.
Aktualisiert hinsichtlich der Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) 2020 durch BAFU und BLW unter Einbezug der Kantone (KOLAS und KVU).

LRV-Anforderungen

3. Einrichtungen für die Lagerung und Behandlung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind ab 1. Januar 2022 mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Durch die Abdeckung der Lagerbehälter wird sowohl die Luftverwirbelung an der Behälter-Oberkante als auch die Lufterneuerung und damit der Austritt von flüchtigen Stoffen wie Ammoniak und geruchsaktiven Begleitkomponenten wirksam reduziert. Durch die Abstimmung der baulichen mit betrieblichen Massnahmen kann die emissionsmindernde Wirkung weiter optimiert werden (bedarfsgerechte Gasabsaugung, wenig Bewegung der gelagerten Gülle, keine Säure bindenden Zusätze).

Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien. Die Abdeckung muss dem aggressiven Milieu standhalten. Öffnungen in der Abdeckung sind auf ein Minimum zu beschränken. Mindestens zwei Öffnungen, sollen so angeordnet sein, dass Kontroll- und Wartungsaufgaben leicht möglich sind und die Gärgase über den höchsten Punkt austreten können. Wartungsöffnungen, die grösser als 20 x 20 cm sind, sind mit einem entfernbar Netz oder einer ähnlichen Massnahme zu sichern. Schwimmfolien müssen randständig beweglich bleiben und so konstruiert sein, dass keine störenden Gasansammlungen auftreten. Die Beschickung der Behälter soll unter Gülleniveau erfolgen (Tauchrohrverlängerung, die gegen selbsttätiges Abheben gesichert ist).

Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht, da sie ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z.B. beim Rühren der Gülle.

Güllegruben- und Sammelkanalabdeckungen unterhalb geschlossener Flächen und unter perforierten Böden (Spaltenböden) bedürfen grundsätzlich keiner zusätzlichen Abdeckung.

Hintergrund

Ammoniak (NH₃) belastet unsere Umwelt über die Wirkungspfade Überdüngung, Versauerung und Stickstoff-Auswaschung. Davon besonders betroffen sind empfindliche Ökosysteme wie Wälder, Hochmoore, Magerwiesen und Gewässer. In der Atmosphäre verstärkt Ammoniak überdies die Bildung sekundärer Aerosole, welche als feine Partikel (PM₁₀) weiträumig verfrachtet werden und die Atemwege belasten. Zum Schutz empfindlicher Ökosysteme ist langfristig eine Halbierung der Ammoniak-Emissionen erforderlich. In der Schweiz stammen die Ammoniak-Emissionen zu mehr als 90 % aus der Landwirtschaft. Umweltschutzgesetz (USG) und Luftreinhalte-Verordnung (LRV) verlangen, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge an der Quelle so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Praxis hat gezeigt, dass durch das Abdecken eines offenen Lagerbehälters die Ammoniak-Verluste um mehr als 80 Prozent vermindert werden können.

Umsetzung und Vollzug im Kanton Bern

- | | |
|--|--|
| Erhebung der noch offenen Lagerbehälter | 1. Anlässlich der GELAN-Herbsterhebung 2022 wurde ein Dialogfeld «Fragen zur Abdeckung von Gülle- und Gärgutbehältern» eingerichtet. Aus der entsprechenden Antwort (Pflichtfeld) geht hervor, ob ein offener Lagerbehälter auf dem Betrieb vorhanden ist. |
| Sanierungsverfügung | 2. Das Amt für Umwelt und Energie stellt den betroffenen Betrieben bzw. Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümer eine Sanierungsverfügung zu. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. |
| Sanierungsfrist | 3. In Anlehnung an die Übergangsbestimmungen zur LRV-Änderung vom 12. Februar 2020 gilt im Kanton Bern eine Sanierungsfrist von acht Jahren. Die Sanierungsfrist beginnt ab Datum der Sanierungsverfügung. Innerhalb dieser Sanierungsfrist werden die Direktzahlungen für die nicht gesetzeskonforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern nicht gekürzt werden, wenn eine diesbezügliche Sanierungsverfügung vorliegt. |
| Abnahmekontrolle | 4. Die Verantwortung für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen obliegt dem Amt für Umwelt und Energie (AUE). Die Abnahmekontrolle erfolgt spätestens innert 18 Monaten nach der erfolgten Abdeckung des Lagerbehälters. Eine periodische Kontrolle aller Lagerbehälter für Gülle oder flüssige Vergärungsprodukte im Kanton Bern ist alle 8 Jahre vorgesehen. |
| Investitionshilfen | 5. Im Rahmen von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) können unter anderem Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen wie z.B. die Abdeckung von bestehenden Güllegruben unterstützt werden. Für diese Massnahmen gelten die gleichen Eintretenskriterien wie für die übrigen Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaus (Standardarbeitskräfte, Ausbildung, Vermögen, Tragbarkeit, Eigenmittel, ÖLN, ...). Die Abdeckung von bestehenden Güllegruben wird ausschliesslich mit Beiträgen unterstützt. Investitionskredite werden keine gewährt. Pro m ² abzudeckender Fläche kann ein Beitrag von Fr. 60.- je zur Hälfte finanziert durch Bund |

und Kanton, in Aussicht gestellt werden. Die mit Beiträgen unterstützten Anlagen sind gemäss dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Werden Anlagen vor Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 10 Jahren (Art. 37 Abs. 6 Bst. e SVV) nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages nicht mehr sachgemäss betrieben oder unterhalten, so liegt eine Zweckentfremdung nach Artikel 102 LwG bzw. eine Vernachlässigung des Unterhalts nach Artikel 103 LwG vor. In diesen Fällen wird eine Rückerstattung nach Artikel 35 bis 40 SVV geprüft.

Die Gesucheingabe für die Beantragung allfälliger Finanzhilfen erfolgt mit Hilfe des offiziellen Gesuchformulars, abrufbar unter www.weu.be.ch und analog der Gesucheingabe wie für die übrigen Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaus.

- Weitere Informationen** 6. – <https://www.ammoniak.ch/grundlagen/vollzugsunterlagen>
– <https://www.inforama.ch/beratung/oeln-biolandbau/gewaesser-schutz>

- Ansprechperson im Amt für Umwelt und Energie** 7. Stefan Schär, Abteilung Immissionschutz,
031 633 57 89, stefan.schaer@be.ch